

## II. Amtliche Bekanntmachungen

### Magistrat

#### Finanzwesen

##### öffentliche Mahnung für Gemeindeabgaben

Bis zum 1. bzw. 5. bzw. 11. Juni 1946 (der 10. fällt auf einen Feiertag) waren die bis dahin fällig gewordenen Beträge an

- a) Schulgeld für den Besuch der höheren und Mittelschulen sowie der Aufbauklassen an den Volksschulen und der Deutsch-Russischen Schule für das Vierteljahr April/Juni 1946,
- b) Hundesteuer für den Monat Juni 1946,
- c) Getränkesteuer für den Monat Mai 1946

an die zuständige Stadtsteuereasse zu zahlen.

Es ergeht hiermit die Aufforderung, diese fälligen Beträge und alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträgen, die den Stadtsteuereassen noch geschuldet werden, zur Vermeidung der Zwangs vollstreckung unverzüglich zu entrichten.

Zahlung durch Überweisung auf das Postscheckkonto der Stadtsteuereasse ist erwünscht.

Wenn die danach fälligen Zahlungen nicht bis zum Tage dieser Mahnung, als spätestens bis zum 15. Juni 1946 (einschließlich), bei der Stadtsteuereasse eingegangen sind, ist außerdem der Säumniszuschlag von 2% des Rückstandes zu zahlen.

Am 20. Juni 1946 beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller bis dahin nicht gezahlter Beträge, durch die weitere Gebühren entstehen.

Berlin, den 15. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin'

Finanzabteilung

I. V.: Dr. H a a

Az. — GSteu. IX 2 — 9720/01 —

#### Arbeit

##### Bekanntmachung

##### über die Durchführung des Arbeitsplatzwechsels auf Grund der Bestimmungen des Kontrollratsbefehls Nr. 3

Da in der Öffentlichkeit noch immer Unklarheit über die im Kontrollratsbefehl Nr. 3 vom 17. Januar 1946 hinsichtlich des Arbeitsplatzwechsels getroffenen Bestimmungen besteht, ist eine endgültige Klärung der wesentlichen Gesichtspunkte erforderlich.

-jl. Am Tage des Ausscheidens eines Arbeitnehmers muß vom Arbeitgeber eine an das Arbeitsamt gerichtete Entlassungsanzeige erstattet werden.

2. Abgesehen hiervon bedarf die Lösung eines Arbeits- bzw. Lehrverhältnisses durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, worunter auch Lehrlinge, Volontäre oder Praktikanten zu rechnen sind, zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes.
3. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn
  - a) die Lösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt, was vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer in der Entlassungsanzeige zu bestätigen ist,
  - b) wenn der Arbeitnehmer nur zur Probe oder Aus- hilfe eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis binnen eines Monats beendet wird,
  - c) wenn der Arbeitnehmer ein von der Versicherungs- anstalt Berlin, Hauptabteilung Berufsfürsorge für Arbeitsbehinderte, betreuter Arbeitsbehinderter ist

und die Versicherungsanstalt ihre Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat.

Die Zustimmung der Versicherungsanstalt Berlin ersetzt bei Arbeitsbehinderten die nach dem Kontrollratsbefehl Nr. 3 vorgesehene Zustimmung des Arbeitsamtes.

4. Der Antrag auf Zustimmungserteilung ist so rechtzeitig zu stellen, daß die Antwort des Arbeitsamtes noch während des Laufs der Kündigungsfrist erwartet werden kann. Dies gilt nicht für Kündigungen, die ohne Ein-  
 ■ haltung einer Frist erfolgen. In diesem Falle muß der Antrag umgehend nach Aussprechen der Kündigung gestellt werden.
5. Der Antrag ist von dem Vertragsteil zu stellen, der die Auflösung des Arbeitsverhältnisses beabsichtigt
6. Das Arbeitsamt entscheidet nicht über die rechtliche Zulässigkeit der Kündigung, sondern ausschließlich auf Grund arbeitseinsatzmäßiger Erwägungen. Geprüft werden z. B. die Frage der Ersatzstellung für ausscheidende Fachkräfte, ferner die anderweitige Einsatzmöglichkeit, die Vermeidung einer zusätzlichen Belastung des Arbeitsmarktes und ähnliche Gesichtspunkte.
7. Bei fristloser Kündigung wird die Zustimmung grundsätzlich erteilt, mit der Einschränkung, daß sie nur für den Fall gilt, daß Grund zur fristlosen Entlassung vorlag.
8. Bei Kündigungen, die auf Grund der Entnazifizierungsverordnung erfolgen, ist die Zustimmung in jedem Fall zu erteilen.
9. Die Zustimmung zur Eingehung eines Arbeitsverhältnisses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 209 vom 10. Mai 1946 der Alliierten Kommandantur. Die danach an Nationalsozialisten der Gruppe I und II erteilten Zustimmungen werden nur widerruflich gegeben.

Berlin, den 3. Juni 1946.<sup>4</sup>

Magistrat der Stadt Berlin

Abt für Arbeit

I. V.: Fleischmann

#### Polizei

##### Ausbruch der Räude

In den Einhuferbeständen folgender Besitzer ist amtstierärztlich die Räude festgestellt worden:

Gemeindefuhrwesen, Berlin-Buch, Alt-Buch 12, Fritz Siebecke, Inh. Helga Siebecke, Berlin-Buch, Schalauer Straße 10.

Berlin, den 8. Mai 1946.

Der Polizeipräsident

##### Erlöschen der Räude

In den Einhuferbeständen der nachstehenden Fuhrhalter ist das Erlöschen der Räude amtstierärztlich festgestellt worden:

Voigt, Lichterfelde-West, Hindenburgdamm 53, Milbrodt, Lichterfelde-West, Dürerstr. 49, Schönberg, Lichterfelde-West, Dürerstr. 49 (Pferd verkauft), Vohs, Lankwitz, Kurfürstenstr. 39, (Pferd wurde geschlachtet),

Andree, Steglitz, Hubertusstr. 4. Die Schutzmaßnahmen sind aufgehoben.

Berlin, den 25. Mai 1946.

Der Polizeipräsident